



Vorbemerkungen zu den Zuchtregeln, gültig ab 01. 05. 2013

Diese Zuchtregeln sind die Grundlage für unsere Zucht entsprechend den Rassenstandards. Es soll nur gezüchtet werden, wenn gutes Zuchtmaterial vorhanden ist und durch wohlüberlegte Zuchtauswahl Aussicht auf Verbesserung der Rasseigenschaften unserer Hunde besteht.

DEUTSCHE SPITZE:

Wolfs Spitz:	graugewolkt
Groß Spitz:	schwarz, braun, weiß
Mittel Spitz:	schwarz, braun, weiß, orange, graugewolkt, andersfarbig
Klein Spitz:	schwarz, braun, weiß, orange, graugewolkt, andersfarbig
Zwerg Spitz	schwarz, braun, weiß, orange, graugewolkt, andersfarbig

SPITZARTEN:

Finnenspitz:	rotbraun, goldbraun
Islandhund:	andersfarbig Achtung: zusätzliche Zuchtregeln gem. ISIC!
Japanischer Spitz:	weiß
Volpino Italiano	weiß
Lapinporokoirra	schwarz, grau, dunkelbraun mit helleren Abzeichen
Lapinkoirra	alle Farben, weisse Abzeichen

Das Internationale Zuchtreglement der FCI, die Zuchtordnung des ÖKV sowie die Eintragungsordnung des ÖKV und des Klubs für Spitze und Spitzarten sind für alle Mitglieder verbindlich.

Unsere Zuchtbestimmungen sind im Einklang mit der ZEO des ÖKV zu halten, für alle Züchter verbindlich, auch wenn sie nicht Mitglied der Verbandskörperschaft (In der Folge auch als VK bezeichnet) sind, und sie die Einrichtung des ÖHZB in Anspruch nehmen. Jeder Züchter ist verpflichtet, einer Aufforderung der rassebetreuenden Verbandskörperschaft und/oder des ÖKV zu einer genetischen Abstammungsanalyse (DNA und/oder Blutgruppen - faktorenanalyse) von ihm gezüchteter Hunde und angegebenen Elterntiere Folge zu leisten. Sollten die vom Züchter angegebenen Elterntiere gemäß oben genannter Analyseverfahren nicht auszuschließen sein, d.h. dass eine falsche Abstammung nicht beweisbar ist, gehen die anfallenden Kosten zu Lasten der rassebetreuenden Verbandskörperschaft und/oder des ÖKV.

Das Recht zur Zuchtverwendung einer Hündin oder eines Deckrüden kann durch vertragliche Abmachung auf eine Drittperson übertragen werden (Zuchtrechtsabtretung). Die Zuchtrechtsabtretung ist schriftlich und vor dem vorgesehenen Deckakt zu vereinbaren.

Der ÖKV erteilt das Recht zur Führung eines Zuchtstättennamens. Mit dem vom ÖKV aufgelegten Formular ist die Einreichung bei der FCI für den Zuchtstättennamen erforderlich. Der Zuchtstättenname darf aus höchstens drei Worten mit maximal 20 Zeichen bestehen. Zuchtstättenname und Rufname gemeinsam dürfen 35 Zeichen nicht überschreiten.

Grundsätzliche Voraussetzung für die Zuchtverwendung sind Gesundheit, artgemäße Entwicklung, ein rassetypisches Wesen und die Erreichung der vollen Zuchtreife. Der Eigentümer eines Deckrüden kann ohne Begründung einen Deckakt ablehnen. In Zusammenhang mit einem Deckakt sollte eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden, sowie auch eine Überprüfung der Abstammungsnachweise erfolgen.

Eine Eintragung zumindest der Hündin im ÖHZB muss gegeben sein! Eine Eintragung ins A – Blatt setzt voraus, dass auch der Rüde im ÖHZB -bzw. in einem von der FCI anerkannten Stammbuch eingetragen ist. Die Zuchtbestimmungen der zuständigen VK ergeben gegenseitige Rechte und Pflichten der Eigentümer von Deckrüden und Zuchthündin.

Zur Zucht dürfen nur Tiere verwendet werden, welche auf einer IHA oder NHA von einem Formwertrichter mindestens 2x „sehr gut“ bewertet wurden. Eine Bewertung muss dabei aus der offenen Klasse sein. Eine schriftliche Zuchtzulassung ist mit Kopien der Ausstellungswertungen und Gesundheitszeugnissen (siehe Seite 3) bei der Zuchtbuchreferentin anzufordern. Die Voraussetzung für eine Zuchtverwendung eines nicht in Österreich stehenden Rüden ist eine Zuchtzulassung im Heimatland. Ist diese nicht gegeben, so muss eine zweimalige Bewertung (eine Bewertung muss dabei aus der offenen Klasse sein) auf einer IHA oder NHA von einem Formwertrichter mindestens mit "vorzüglich" . und alle für die Zucht in Österreich notwendigen Untersuchungen nachgewiesen werden. ÖHZB – Deckrüden dürfen nur ÖHZB-Hündinnen oder im Ausland stehende FCI – und FCI – anerkannte Hündinnen decken. Das Zuchalter zum Zeitpunkt des ersten Deckaktes: Rüden und Hündinnen: 18 Monate Hündinnen dürfen nur bis zur Vollendung des achten Lebensjahres zur Zucht verwendet werden. Stichtag ist der Decktag. Für Rüden ist keine Grenze nach oben festgelegt. Bei Hündinnen aller Grössenschläge muss, nach erfolgreicher Deckung, mindesten ein Jahr und ein Tag bis zum nächsten Deckvorgang liegen. Außer bei totgeborenen Würfen, wo ein zweiter Wurf im gleichen Jahr zulässig ist. Ein Nachdecken der Hündin innerhalb derselben Hitze durch einen anderen Rüden ist nicht statthaft. Art und Ausmaß der Deckentschädigung: diese kann entweder durch Zahlung eines Deckgeldes oder durch Überlassung eines Welpen geleistet werden. Das Deckgeld sollte sich in angemessenen Grenzen halten und ist am Decktag fällig. Bei nachgewiesener Nichtaufnahme- nicht aber bei Verwerfen -hat der Deckrüde für die nächste Hitze derselben Hündin, desselben Eigentümers, ohne erneute Deckgebühr; zur Verfügung zu stehen. Der Deckrüdenbesitzer hat dem Züchter eine Deckbescheinigung (aufliegendes ÖKV –Formular auch für nicht in Österreich stehenden Deckrüden) samt einer Fotokopie des Abstammungsnachweises des Deckrüden auszuhändigen. In das ÖHZB werden die Welpen eines Wurfes dann eingetragen, wenn der Züchter seinen Wohnsitz in Österreich hat und der Wurf auch in Österreich gefallen ist. In das ÖHZB werden Rassehunde nur dann eingetragen, wenn sie durch Mikrochip gekennzeichnet sind.

Für die einer Verbandskörperschaft angehörige Züchter, sowie für die Inhaber eines geschützten Zuchtstättennamens, besteht die Verpflichtung, sowohl die von ihnen .. aufgezogenen Würfe, als auch die in ihrem Eigentum stehenden Rassehunde in das ÖHZB eintragen zu lassen. Dies gilt auch, wenn diese in einem anderen, von der FCI anerkannten Zucht- oder Stammbuch, eingetragen sind.

Gliederung des ÖHZB besonderer Eintragungsvoraussetzungen:

Das ÖHZB besteht aus dem: A-Blatt, B-Blatt und Anhang (Register).

Jedem im ÖHZB eingetragenen Hund wird eine entsprechende ÖHZB-Nummer von der VK zugewiesen. Eintragungen sind innerhalb von 10 Wochen beim VK- Zuchtbuchreferat anzumelden. Bei Zuwiderhandeln werden seitens der VK doppelte Gebühren verrechnet.

Die Anmeldung von Würfen zur Eintragung in das ÖHZB ist vom Züchter, unter Verwendung der entsprechenden Formulare (Eintragungsformular, Deckbescheinigung mit Originalunterschrift, Zuchtstättenkarte, Fotokopie des Abstammungsnachweises des Deckrüden, Originalabstammungsnachweis der Hündin und Wurfabnahmeprotokoll durch einen von der VK bestimmten Zuchtwart) im Wege der zuchtmäßig rassebetreuenden VK vorzunehmen.

Jeder in Österreich gezüchtete und im ÖHZB eingetragene Hund erhält einen offiziellen Abstammungsnachweis. Dieser Abstammungsnachweis bzw. Abstammungsurkunde wird vom "Klub für Spitze und Spitzarten", dem die zuchtmäßige Betreuung zukommt, aufgelegt.

Zucht Voraussetzungen des Klubs für Spitze und Spitzarten:

Paarungen von Mutter/Sohn, Vater/Tochter, Wurfgeschwistern, Vollgeschwistern und Halbgeschwistern sind nicht gestattet.

Verpaarungen der Größenschläge untereinander sind verboten.

Umschreibung der Größenschläge untereinander sind verboten.

Farbverpaarungen innerhalb der Größenschläge Kleinspitze bzw. Mittelspitze sind erlaubt zwischen schwarz und braun; orange, graugewolkt und andersfarbig. Einfarbige schwarze, braune oder weiße Tiere die aus orangen, graugewolkten oder andersfarbigen Verpaarungen gefallen sind; weiße, orange, graugewolkte oder andersfarbige Tiere die aus schwarzen oder braunen Verpaarungen stammen; sowie schwarze, braune, orange, graugewolkte bez. Andersfarbige Tiere von weißen Eltern dürfen nur mit andersfarbigen Tieren verpaart werden. Farbverpaarungen innerhalb des Größenschlages Großspitz sind erlaubt zwischen schwarz und braun. Bei den Zwergspitzen sind alle Farbverpaarungen der lt. Standard zugelassenen Farben erlaubt.

Bei Wolfs- und Großspitzen, sowie Islandhunden, Lapinporokoir, Lapinkoir und Finnenspitzen ist zwingend vor der Zucht mittels röntgenographischer Untersuchung festzustellen, ob der Hund an einer Hüftgelenksdysplasie leidet. Der zu röntgenisierende Hund muss mindestens 12 Monate alt sein. Ergibt die Röntgenuntersuchung, dass der Hund an einer mittleren oder schweren HD leidet, so darf mit diesem Hund nicht gezüchtet werden. Besteht leichte HD oder Übergangsform, so darf mit diesem Hund gezüchtet werden. Hunde mit Übergangsform und leichter HD dürfen nur mit einem HD - freien Partner verpaart werden. Die HD - Untersuchung darf nur von einem von der Vetmeduni Wien - zertifizierten Tierarzt vorgenommen werden. Vom Ergebnis der Untersuchung ist der Zuchtbuchführer schriftlich zu verständigen. Eine Befundkopie ist beizufügen.

Bei Islandhunden, Lapinporokoir und Lapinkoir ist eine Augenuntersuchung notwendig. Die Gültigkeit der Augenuntersuchung beträgt 24 Monate. Ist die AU älter als 24 Monate ruht die ZZL. Eine gültige AU ist bei allen Zuchthunden bis zum vollendeten 6. Lebensjahr erforderlich, es müssen mindestens 2 durchgeführt werden. Für Zuchthunde, die erst nach dem 6. Lebensjahr zur Zucht zugelassen werden, ist nur eine Augenuntersuchung erforderlich. Für ausländische Deckrüden beträgt die Gültigkeit der Augenuntersuchung ebenfalls 24 Monate. Wurfwiederholungen sind nur erlaubt, wenn nachgewiesen wird, dass mindestens 50% der Nachkommen aus der 1. Verpaarung nicht an einer zuchtausschließenden erblichen Augenkrankheit erkrankt sind. (siehe unten)

Es gelten folgende Zuchtvorgaben bei nachstehenden Diagnosen:

a) absolutes Zuchtverbot bei einer der nachstehend positiven Diagnosen:

- Blindheit
- Katarakt
- Retinadysplasie - RD
- Hypoplasie/Mikropapille
- Dyspl. L. pectinatum Abnormalität
- Linsenluxation (primär)
- Retinadegeneration - PRA

b) Zuchtverbot bei mehr als zwei der nachstehend positiven Diagnosen:

- Membrana Pupillaris persistens - MPP
- Persistierende hyperpl. Tunica vasculosa lentis/primärer Glaskörper - PHTVL/PHPV ab Grad 2
- Entropium/Trichiasis; Ektropium/Makroblepharon; Distichiasis/Ektopische Zilien
- Korneadystrophie; fehlende Punct. Lacrimalis sup.

Zucht bis auf Widerruf gestattet: bis zu zwei positiven Diagnosen (der im Punkt b genannten Erkrankungen) mit einem in Bezug auf Augenerkrankungen komplett freien Paarungspartner.

Die oben genannten Untersuchungen auf Augenerkrankungen dürfen nur von durch ECVO autorisierten Tierärzten durchgeführt werden: Auf <http://www.augentierarzt.at/> gibt es oben unter Mitglieder (nur Maus darüberführen) eine Österreichkarte und eine Liste. Auf Österreich Karte und dann entspr. Bundesland klicken, Ärzte werden angezeigt.

Lapinkoira und Lapinporokoira müssen den Verkehrsteil der Begleithundeprüfung bestehen.

Mittelspitze, Kleinspitze, Zwergspitze, Volpino Italiano und Japanspitze müssen vor der Zuchtverwendung die PL - Untersuchung nachweisen. Hunde mit PL-Grad 3 und PL-Grad 4 werden mit Zuchtverbot belegt.

Tiere mit PL 1 und 2 dürfen zur Zucht verwendet werden, jedoch muss der Zuchtpartner Patella Grad 0 aufweisen.

Die PL – Untersuchung darf nur von einem von der Vetmeduni Wien –zertifizierten Tierarzt vorgenommen werden.

Vom Ergebnis der Untersuchung ist der Zuchtbuchführer schriftlich zu verständigen. Eine Befundkopie ist beizufügen.

Mittelspitze, Kleinspitze, Zwergspitze, Volpino Italiano und Japanspitze mit offener Fontanelle sind von der Zucht ausgeschlossen.

Zuchtfreigabe:

Die schriftliche Zuchtfreigabe ist für Mitglieder der VK gratis. Für Nichtmitglieder beträgt die Gebühr einen Jahresmitgliedsbeitrag.

Auslesezucht:

Beide Elterntiere müssen den Titel „Österreichischer Champion“ erreicht haben.

Ausländische Deckrüden stattdessen das nationale Championat ihres Heimatlandes.

Beide Elterntiere müssen frei von Augenerkrankungen, HD - beziehungsweise PL - 0 sein.

Diesbezügliche Unterlagen bitte an den Zuchtbuchreferenten senden. Im Abstammungsnachweis (Stammbaum) der Welpen wird dann vom Zuchtbuchreferenten „Auslesezucht“ eingetragen.